

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte (Kindertagesstättengebührensatzung - KiTs-GebS)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Wiesenthau folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte in Wiesenthau:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Wiesenthau erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte (Kindergarten, -garten) Benutzungsgebühren, Spielgeld, Verpflegungsentgelt und sonstige Auslagen und Gebühren.

§ 2 Gebührentschuldner

(1) Gebührentschuldner sind

- (a) die Personensorgeberechtigten bzw. die unterhaltpflichtigen Eltern des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist.
- (b) diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte veranlasst haben.

(2) Mehrere Gebührentschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte. Die Gebührentpflicht besteht auch in den Fällen fort, in denen das Kind aus persönlichen Gründen oder vorübergehender Erkrankung die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Eine Ausnahme hierzu bildet eine Erkrankung des Kindes, wegen der es aus der Kindertagesstätte entlassen wird.

(2) Wird die Kindertagesstätte wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

§ 4 Buchungszeiten und Benutzungsgebühren

(1) Die Mindestbuchungszeit für Kinder unter 3 Jahren beträgt 3-4 Stunden. Die Mindestbuchungszeit für Kinder ab 3 Jahre beträgt 4-5 Stunden.

(2) Die zu buchenden Betreuungszeiten erstrecken sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

(3) Eine Änderung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeit ist nur ab dem übernächsten Kalendermonat möglich. Änderungen treten jeweils zu Beginn der Monate September, Dezember, März bzw. Juni in Kraft. Die Änderungsbuchung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Eine Höherbuchung der Betreuungszeiten kann nur dann erfolgen, wenn die personelle Ausstattung in der Kindertagesstätte es zulässt, insbesondere sind die Vorgaben des Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zum Anstellungs- und Qualifikationschlüssel bei Höherbuchungen einzuhalten.

(5) Bei Umbuchung der Betreuungszeit im Laufe eines Kindergartenjahres wird eine Bearbeitungsgebühr gem. § 5 Abs. 2 Buchstabe b erhoben. Ausnahmen bilden Änderungen, die im Rahmen des neuen Betreuungsjahres zum September erfolgen und die Stundenanpassung in der Eingewöhnungsphase in die Krippe. Diese sind gebührenfrei.

(6) Die Benutzungsgebühren werden für jeden angefangenen Monat wie folgt festgesetzt:

a) Für Kinder unter 3 Jahren mit einer täglichen Buchungszeit von

| | |
|---------------|----------|
| 3 - 4 Stunden | 169.-- € |
| 4 - 5 Stunden | 195.-- € |
| 5 - 6 Stunden | 221.-- € |
| 6 - 7 Stunden | 247.-- € |
| 7 - 8 Stunden | 273.-- € |
| 8 - 9 Stunden | 299.-- € |

b) Für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung mit einer täglichen Buchungszeit von

| | |
|---------------|----------|
| 4 - 5 Stunden | 137.-- € |
| 5 - 6 Stunden | 143.-- € |
| 6 - 7 Stunden | 150.-- € |
| 7 - 8 Stunden | 156.-- € |
| 8 - 9 Stunden | 163.-- € |

Bei unterschiedlichen Nutzungszeiten an den einzelnen Wochentagen wird ein Durchschnittswert gebildet.

(7) Die Benutzungsgebühr wird für 12 Besuchsmonate erhoben.

§ 5 **Spielgeld, Verpflegungsentgelt und sonstige Auslagen**

Neben den Benutzungsgebühren fallen noch sonstige Entgelte an, die von den Gebührenpflichtigen zu entrichten sind.

(1) Für die Beschaffung von Spielmaterial, das im Rahmen der pädagogischen Arbeit eingesetzt bzw. verbraucht wird, erhebt die Gemeinde einen Pauschalbetrag.

Erhält das Kind in der Kindertagesstätte ein Mittagessen, wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren ein Entgelt für Verpflegungskosten je Kind nach tatsächlicher Inanspruchnahme im darauffolgenden Monat abgerechnet und erhoben.

Bei nicht rechtzeitiger Abbestellung von Mittagessen sind die Kosten auch ohne Inanspruchnahme der Leistung zu entrichten.

a) Spielgeld (monatlich)

Pauschalbetrag gemäß § 13 Kindertagesstättensatzung – KiTs-S (aktuell gültige Fassung)

b) Verpflegungsentgelt (nach Inanspruchnahme)

Die Verpflegungskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand kalkuliert.

(2) Sonstige Auslagen und Gebühren

a) Nach tatsächlichem Aufwand sind Auslagen, die nicht über das Spielgeld abgegolten sind (z.B. Ausflüge, Sonderveranstaltungen, außerordentliche Beschaffungen etc.) direkt in der Einrichtung zu erstatten.

(b) Für die Änderung der Buchungszeiten innerhalb des Kindertagesstättentjahres wird pro Umbuchung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 € erhoben.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Grundlage für die Gebühren bildet der abgeschlossene Betreuungsvertrag. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit (Urlaub, Krankheit etc.) lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Die Verpflegungsentgelt entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine rechtzeitige Abbestellung erfolgt.

(3) Die Benutzungsgebühren und das Spielgeld sind spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Das Verpflegungsentgelt wird entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme im darauffolgenden Monat erhoben. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Wiesenthau ein auf ihr Konto bezogenes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Abbuchung erfolgt spätestens bis zum 15. Tag des jeweiligen Monats. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertagesstätte ist nicht zulässig.

(4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. § 240 Abgabenordnung (AO) zu entrichten.

§ 7 Ermäßigung für Geschwisterkinder

(1) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig die Tageseinrichtung, so ist nur für ein Kind die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Für jedes weitere Geschwisterkind ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr um jeweils 50 % pro Monat. Die Ermäßigung erfolgt immer auf die geringere zu zahlende Betreuungsgebühr.

(2) Die Möglichkeit einer Geschwisterermäßigung entfällt, sobald eines der Geschwisterkinder einen staatlichen Beitragszuschuss im Sinne des § 8 der Gebührensatzung erhält.

§ 8 Zuschüsse des Freistaates Bayern zur Betreuungsgebühr

(1) Der Freistaat Bayern gewährt einen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag von bis zu 100 € monatlich ab dem 01.09. des Kalenderjahres in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Der Zuschuss wird bis zum Eintritt in die Schule gewährt und wird für jedes Kind gezahlt, das in einer Kindertagesstätteneinrichtung gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Kinderbildungs- und – betreuungsgesetz (BayKiBiG) betreut wird. Um diesen Zuschussbetrag wird die Betreuungsgebühr von der Gemeinde Wiesenthau reduziert, so dass der Gebührenschuldner monatlich nur die Differenz zu begleichen hat. Ist die Betreuungsgebühr niedriger als 100 € wird der Zuschuss genau in der Höhe des zu zahlenden Betrages gewährt.

(2) Sollte sich der staatliche Zuschuss zukünftig durch Gesetz ändern oder erweitern (Kinderkrippe) wird diese Regelung durch die Gemeinde Wiesenthau entsprechend der gesetzlichen Vorgaben umgesetzt.

(3) Unberührt davon bleibt die Zahlungspflicht für die anderen in Anspruch genommenen Leistungen gemäß § 5 und § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung (Spielgeld, Verpflegungsentgelt, sonstige Auslagen und Gebühren, Umbuchungsgebühr).

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens vom 22.07.2010 außer Kraft.

Pinzberg, 04.12.2019

- Siegel -

Drummer, 1. Bürgermeister

Vermerk:

Diese Satzung wurde zum Dienstgebrauch neu gefasst und die Änderung vom

26.11.2025 (1. ÄndS)

eingearbeitet.